

nehmen. (Hier handelt es sich im wesentlichen um protestantische Missionen, da die katholischen Niederlassungen nur über geringe Mittel verfügen; vgl. Herder-Korrespondenz 6. Jhg., S. 173 f.)

Einige Tageszeitungen in Israel haben private Untersuchungen über die Tätigkeit der Missionen im Lande angestellt und sind zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen gekommen. Die an sich seriöse Tageszeitung „Haaretz“ glaubt den Beweis erbracht zu haben, daß die Missionschulen geradezu Einrichtungen zum Zwecke der Seelenfängerei darstellen. Zur gleichen Zeit stellt die liberale Tageszeitung „Jerusalempost“ fest, daß die Missionschulen besonders in konfessionellen Angelegenheiten größte Zurückhaltung üben und daß alle Vorwürfe dieser Art vollkommen unberechtigt seien. In einem abschließenden Artikel stellt sie als schwerwiegenden negativen Faktor fest, daß eine jüdische Bildung in diesen Schulen verständlicherweise nicht geboten werden kann. Die „Jerusalempost“ empfiehlt dann auch in der Folge, daß der „Keren Jaldenu“ sich auch um die Verhältnisse in den jüdischen Schulen kümmern möge.

Nach bisher offiziell nicht genügend bestätigten Meldungen des NCWC soll eine parlamentarische Untersuchungskommission, die auf Betreiben des „Keren Jaldenu“ die Tätigkeit der christlichen Missionen im Lande untersuchte, dem Parlament folgende Vorschläge gemacht haben:

1. Erlaß eines Gesetzes, das verbieten soll, daß Personen dazu „verleitet“ werden, um materieller Vorteile willen ihre Religion zu ändern.

2. Nichtanerkennung der Missionsschulen (das bedeutet, daß Personen, deren Kinder in diesen Schulen unterrichtet werden, den Forderungen des „Allgemein-Schulpflicht-Gesetzes“ nicht gerecht werden, und so bestraft werden können).

3. Erlaß eines Gesetzes, nach dem jeder Religionswechsel vorher in der Presse veröffentlicht werden muß.

Das erste Gesetz ist wohl schon deswegen bedeutungslos, weil es in der Praxis kaum möglich sein wird, einen nach diesem Gesetz strafbaren Tatbestand zu erweisen. Die Nichtanerkennung der Missionsschulen würde am Ende auf das Schulsystem der jüdisch-orthodoxen Gemeinden zurückfallen. Um so schwerwiegender könnten die Folgen eines Gesetzes sein, das die Veröffentlichung eines „geplanten“ Religionswechsels vorsieht. Regierung und Parlament können für ein solches Gesetz sehr gute Gründe finden. Durch einen Religionswechsel wird der zivilrechtliche Status einer Person grundlegend geändert. Solange die Gerichte der religiösen Gemeinschaften in Fragen des Familienrechtes (Ehe- und Erbrecht vor allem) spezifisches Recht sprechen können, und solange die Regierung Entscheidungen dieser Gerichte nicht nur respektieren, sondern im Notfall auch vollziehen muß, solange kann sie natürlich ein Recht geltend machen, über die jeweilige Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft genau unterrichtet zu werden. Selbst für die vorherige Bekanntmachung lassen sich gewichtige Gründe finden, denn durch die Änderung der Religion werden in Fällen des Erbrechtes z. B. auch dritte Personen betroffen.

Leider ist es in der Praxis aber so, daß Konversionen nicht deswegen geheimgehalten wurden, weil die Konvertierenden sich irgendwelchen zivilrechtlichen Folgen zu entziehen suchten. Die Geheimhaltung war vielmehr deswegen geboten, weil die Konvertiten allen möglichen Repressalien, wie etwa dem wirtschaftlichen Boykott, ausgesetzt waren

und die christlichen Religionsgemeinschaften nicht über die Möglichkeiten verfügten, Schäden, die hieraus entstanden, auch nur in geringem Maße auszugleichen. Obwohl es noch sehr fraglich ist, ob dieses Gesetz jemals verabschiedet wird, so kann hier immerhin eine nicht zu unterschätzende Gefahrenquelle für die weitere Tätigkeit der Missionen entstehen (vgl. Herder-Korrespondenz 7. Jhg., S. 457 ff.).

Ökumenische Nachrichten

Arbeitsgemeinschaft der Kirchen in Großberlin Seit 1947 besteht in Großberlin eine „Arbeitsgemeinschaft der Kirchen und Religionsgesellschaften“, der auch das katholische Bistum Berlin angehört. Sie erwuchs auf dem Boden praktischer Erfahrungen, die seit 1945 in dem „Beirat für kirchliche Angelegenheiten“ beim Berliner Magistrat gemacht wurden, einer von der sowjetischen Besatzungsmacht befohlenen Einrichtung. Die Arbeitsgemeinschaft dagegen ist ein freier Zusammenschluß, der eine selbständige Interessenvertretung gegenüber Staat und Öffentlichkeit gewährleistet. War die Zusammenarbeit anfangs auch von großer Zurückhaltung getragen, so hat sie sich doch recht fruchtbar erwiesen. Es ist aber zu beachten, daß diese Arbeit weder etwas mit der ökumenischen noch der Una-Sancta-Bewegung zu tun hat. Das geht aus den Satzungen deutlich hervor. Da jedoch eine Entspannung in zahlreichen konfessionellen Gegensätzen eingetreten ist und viele Mißverständnisse durch persönliche Begegnung ausgeräumt werden konnten, wozu auch die Herausgabe eines Buches „Was glauben die anderen?“ beigetragen hat, ist ein mittelbarer Einfluß zur Erweckung einer ökumenischen Verantwortung nicht zu leugnen. Wurde doch eine an urchristliche Zeiten erinnernde Vereinbarung über ein Schiedsgericht erzielt, das Auseinandersetzungen vor der öffentlichen Justiz vermeiden soll.

Die Satzung vom 14. April 1947 beginnt mit einer Präambel, wonach die unterzeichneten Gemeinschaften „in gegenseitiger Achtung ihrer Eigenständigkeit für die Werte und die Freiheit religiösen Wirkens gemeinsam eintreten“ wollen. Mitglied der Arbeitsgemeinschaft sind z. Z. 1. die Evangelische Kirche (D. Dibelius), 2. die Römisch-katholische Kirche (Bistum Berlin, Vertr. Pfarrer Tomberge), 3. die Gruppe der jüdischen und sonstigen nicht-christlichen monotheistischen Religionsgesellschaften (Siegfried Weltinger), 4. die Vereinigung Ev. Freikirchen (Sup. Pieper), 5. die Gruppe der Luther. Freikirchen (Sup. Grube), 6. die Gruppe der romfreien kathol. Kirchen (Pfarrer Buchta, altkath.) und 7. die Gruppe der übrigen Religionsgesellschaften (Pfarrer Vermehren, Christengemeinschaft). Jede dieser Gruppen entsendet einen Vertreter in den „Rat“, der die Arbeitsgemeinschaft vertritt und neben sich eine Delegiertenversammlung hat, die die Interessen der Mitglieder gegenüber der Arbeitsgemeinschaft wahrnimmt und alle Vierteljahr einmal auf Einladung des Rates zusammentritt. Der Rat wählt aus seiner Mitte für die Dauer eines Jahres den Vorsitzenden, der im Rahmen der Entschlüsse des Rates die Geschäfte führt (bei wichtigen Verhandlungen aber den Stellvertreter und andere Mitglieder hinzuziehen muß), den Stellvertreter und den Schatzmeister. Beschlüsse des Rates kommen nur zustande, „wenn kein Mitglied widerspricht“.

**Vorläufig keine
Heiligsprechung
durch die russische
Auslandskirche**

Das Bischofskonzil der russischen Auslandskirche, das Ende vorigen Jahres bei New York stattfand, brachte eine Überraschung und zugleich eine Enttäuschung für jene Kreise, die immer wieder versuchen, die volle Bedeutung und die ganze geistliche Vollmacht der „wahren“ russischen Kirche ausschließlich für sich in Anspruch zu nehmen. Es ging um die Kanonisierung des Erzpriesters Johannes von Kronstadt, der um die Jahrhundertwende als ein bedeutender Prediger und Seelenführer in Rußland wirkte. Seine Heiligkeit ist vielen durch Wunderwirkungen, die bis in unsere Zeit reichen sollen, verbürgt. Schon seit Jahren werden Zeugnisse seiner Heiligkeit gesammelt, und eine Kommission beschäftigte sich mit der Vorbereitung seiner Kanonisierung. Die im Kloster Jordanville herausgegebene Zeitschrift „Pravoslavnaja Rusj“ glaubte schon vor dem Bischofskonzil die Heiligsprechung als eine Tatsache vorwegnehmen zu können. Sehr deutlich brachte man die Angelegenheit mit dem kanonischen Problem und der Echtheitsfrage der russischen Auslandskirche in Zusammenhang: Die Kanonisierung des neuen Heiligen sollte aller Welt die Autorität und Vollmacht der vom Metropoliten Anastasius geleiteten Auslandskirche überzeugend vor Augen führen — der Auslandskirche, die der einzige, noch erhaltene Rest der wahren russischen Kirche sei, die „ohne jegliche Einschränkung über die ganze Fülle von geistlichen Vollmachten verfüge, die ehemals der russischen Landeskirche gehörten“. Bekanntlich gehört die Kanonisierung von Heiligen zu den Funktionen einer autokephalen Kirche.

Aus dem Jordanviller Blatt konnte man herauslesen, als sei eine Ablehnung der in Frage stehenden Heiligsprechung eine Selbstaufgabe, eine Leugnung der Vollmacht und Zuständigkeit der russischen Auslandskirche. Würde aber der neue Stern am Himmel russischer Heiligkeit erglänzen, dann — so hieß es mit stark politischem Akzent — würde dies vielleicht auch innerhalb Rußlands gewaltige geistige Energien wecken und zum Wahrzeichen der Befreiung Rußlands vom Kommunismus werden.

Das Bischofskonzil lehnte jedoch die Heiligsprechung ab, offenbar unter dem Eindruck der moralischen Autorität des Metropoliten Anastasius. Dieser sagte vor einer großen Versammlung in New York, die Bischöfe hätten sich von der Überlegung leiten lassen, daß zum Akt der Heiligsprechung „die Mitwirkung unserer von der Gefangenschaft befreiten russisch-orthodoxen Mutter-Kirche notwendig sei“. „Mit Dankbarkeit und Rührung nahmen die Zuhörer die ganze Rede des Oberhirten auf“, schreibt ein Bericht in dem erwähnten Blatt, „mit Ausnahme jener Worte, aus denen hervorging, daß der Vater Johannes von Kronstadt zunächst noch nicht verherrlicht wird.“ So groß sei die Autorität des Konzils und die persönliche moralische Autorität des Metropoliten Anastasius, daß niemand es gewagt habe, seinen Protest laut zum Ausdruck zu bringen. Diese Stellen zeigen zur Genüge, daß die Frage der Kanonisierung Johannes' von Kronstadt zu gewissen inneren Spannungen geführt hat.

Vielleicht wollte das Bischofskonzil vermeiden, sich mit einer Heiligenkanonisierung den Anschein einer vollen Autokephalie zu geben, was Protest und Kritik in der gesamten orthodoxen Welt hervorgerufen hätte. Vielleicht erachtete man auch Johannes von Kronstadt im Bewußtsein der Gläubigen noch zu wenig abgelöst von den poli-

tischen Auseinandersetzungen im vorrevolutionären Rußland, in dem er ein Mahner und Prophet der kommenden Ereignisse und ein Vertreter der alten staatlich-kirchlichen Ordnungen war. Welche Gründe aber auch immer den Metropoliten Anastasius und seine Bischöfe bewogen haben mögen, das Konzil hat mit seinem Entscheid gezeigt, daß die russische Auslandskirche nicht nur eine Sekte ist, wie ihr oft vorgeworfen wird, sondern daß sich in ihrem Schoß ein wirklich kirchliches Bewußtsein erhalten hat, das sich nicht zuletzt in der „Sobornostj“, in der inneren Verbundenheit mit dem gesamten Kirchenvolk in der Heimat, ohne dessen freie Mitwirkung eine Heiligsprechung nicht zu entscheiden ist, zum Ausdruck bringt.

**Steigendes Gewicht
der Orthodoxen
in Amerika** Der griechische Exarch für Nord- und Südamerika, Erzbischof Michael, von dessen Initiative zu einer Annäherung der verschiedenen orthodoxen Jurisdiktionen die Herder-Korrespondenz (7. Jhg., S. 310) berichtete, ist seit einigen Monaten mit einem „Feldzug für die rechtliche Anerkennung der Orthodoxie in Amerika“ beschäftigt. Bisher haben die Staaten New York, Wisconsin und Massachusetts die Orthodoxe Kirche offiziell anerkannt. Erzbischof Michael hofft, nach weiteren Erfolgen in den einzelnen Staaten die Angelegenheit vor den Kongreß in Washington bringen zu können (Ökumenischer Pressedienst, Genf, 1953, Nr. 36).

Das Jahrbuch 1953 des „National Council of the Churches of Christ“ gibt die Zahl der Orthodoxen in den Vereinigten Staaten mit fast 2½ Millionen an. Die nicht ordentlich eingeschriebenen Gläubigen eingerechnet, dürfte die Zahl noch höher liegen. Nach orthodoxen Schätzungen liegt sie für USA, Kanada und Südamerika insgesamt bei ca. 5 Millionen. Wenn diese Zahl auch etwas hoch gegriffen sein mag, so dürfte sie bei der ständigen orthodoxen Einwanderung doch bald erreicht und sogar überschritten sein. Besonders die russischen und ukrainischen Kirchenblätter melden ständig die Entstehung neuer Gemeinden und die Errichtung neuer Gotteshäuser. Mit Hilfe begüterter Gläubigen, sei es russischer Adelliger, die ihren Reichtum erhalten oder durch amerikanische Heiraten neu erworben haben, sei es griechischer Großkaufleute, oder mit den Ergebnissen großer Sammelaktionen werden Grundstücke erworben und zum Teil prächtige Kathedralkirchen gebaut und unterhalten. Die karitative Tätigkeit ist groß. Mehrere Ausbildungsstätten für Priester werden unterhalten. Das St. Vladimir's Seminary der nordamerikanischen russischen Metropolie (Dekan G. Florovskij) bringt in einer seit 1952 erscheinenden englischen Zeitschrift den orthodoxen Standpunkt in ökumenischen Kreisen nun vernehmlich zur Geltung. Offizieller Telegrammaustausch mit höchsten Regierungsstellen anlässlich orthodoxer Konzile und anderer Zusammenkünfte ist an der Tagesordnung, wobei sich besonders die russische Auslandskirche in den Vordergrund spielt.

Anfang 1953 betrug die Zahl der orthodoxen Bischöfe in den Vereinigten Staaten 36 (mitgeteilt in der Internationalen Kirchlichen Zeitschrift) und verteilte sich wie folgt: 21 russische Bischöfe mit 318 Gemeinden, und zwar 9 Bischöfe mit 212 Gemeinden unter Jurisdiktion der nordamerikanischen russischen Metropolie (Metropolit Leontius), 9 (54) unter Jurisdiktion der russischen Auslandskirche (Metropolit Anastasius), 3 (52) unter dem

Exarchen des Moskauer Patriarchen (Metropolit Makarius); 7 griechische Bischöfe mit 303 Gemeinden, ein ukrainischer und ein karpato-russischer mit zusammen 88 Gemeinden unter dem Exarchen des Patriarchen von Konstantinopel (Metropolit Michael); ferner 1 albanischer, 1 bulgarischer, 2 serbische und 2 syrische Bischöfe (Patriarchat von Antiochien). Außerdem gibt es, vor allem in Kanada, eine Anzahl ukrainischer Bischöfe mit zahlreichen Gemeinden, deren autokephale kirchliche Organisation von den orthodoxen Kirchen nicht anerkannt wird. Kleinere Gruppen eingerechnet, soll es immer noch 15 orthodoxe Jurisdiktionen in Amerika geben. Die Verhältnisse in Südamerika, wo sich sämtliche russischen, die griechische und andere Jurisdiktionen ebenfalls gegenüberstehen, sind schwerer überblickbar. Aber auch hier bietet sich das gleiche Bild zunehmenden Gemeindelebens und neu erbauter Kirchen als Folge der Einwanderung. Die russische Auslandskirche hat den lateinamerikanischen Ländern in letzter Zeit ihre besondere Aufmerksamkeit gewidmet und ihre Hierarchie neu organisiert.

Wenn es der griechischen Kirchenleitung gelingen sollte, der orthodoxen Kirche die gleiche offizielle Anerkennung zu erwirken, wie sie das protestantische, katholische und jüdische Glaubensbekenntnis in Amerika genießt, dürfte eine erhebliche Stärkung der Weltorthodoxie zu erwarten sein, und zwar jenes Teils der Orthodoxie, der unter der Führung des Patriarchats von Konstantinopel gegen die Bestrebungen des Moskauer Patriarchats steht. Es ist bekannt, daß der Amerika-Griecher Athenagoras, der heute Ökumenischer Patriarch von Konstantinopel ist, bedeutende Unterstützungen aus den Vereinigten Staaten er-

hält, daß Auswirkungen der Marshallplan-Hilfe bis in die (Konstantinopel unterstellte) Mönchsrepublik des Heiligen Berges Athos zu spüren sind . . . Die ideologisch brüchigen Fronten im gefährdeten Nahen Osten ließen sich in Zukunft vielleicht besser halten, wenn dies nicht nur Aufgabe der amerikanischen Politik, sondern auch das Anliegen einer geschlossenen, offiziellen amerikanischen Kirche wäre, die ihren geistigen Ursprung von dort hat. Daß die Orthodoxen Amerikas die geistige Verbindung mit den Ursprungsländern ihres Glaubens nicht verloren haben, beweist die Tatsache, daß es eben noch nicht zur Bildung einer spezifisch amerikanischen Orthodoxie gekommen ist. Ob es Konstantinopel gelingen wird, sich in der jetzt von seinem Exarchen betriebenen Konföderation orthodoxer Jurisdiktion in Amerika eine führende Rolle zu sichern, muß freilich noch abgewartet werden.

Von einer Seite sind bereits Bedenken gegen das projektierte Statut laut geworden. „Pravoslavna Rusj“, das Organ des zur russischen Auslandskirche des Metropoliten Anastasius gehörenden Klosters Jordanville, will von einem solchen formalen Zusammenschluß der Orthodoxen nichts wissen, da er die Gefahr einer Auslieferung an das „rote Moskau“, dessen formale Zugehörigkeit zur Orthodoxie alle Welt anerkenne, mit sich bringe. Damit soll vielleicht auf die Existenz der Gemeinden, die dem Exarchen des Moskauer Patriarchen für Nord- und Südamerika unterstellt sind — und mit denen man sich natürlich niemals vereinigen würde —, angespielt werden. Jedenfalls ist die russische Auslandskirche, die in allen Kontinenten vertreten ist, auch aus anderen Gründen wenig an dem Zusammenschluß der Amerika-Orthodoxen interessiert.

Fragen der Theologie und des religiösen Lebens

Die Liturgie dem Volke

Drittes Internationales Liturgisches Studientreffen in Lugano

Wenn die Herder-Korrespondenz erst jetzt über das Dritte Liturgische Studientreffen berichtet, das vom 14. bis zum 18. September 1953 in Lugano stattfand und die „tätige Teilnahme der Gläubigen am Gottesdienst der Kirche“ zum Gegenstand hatte, geschieht das aus Respekt vor dem Beschluß, daß über die Verhandlungen nichts veröffentlicht werden soll, bevor das Protokoll der zuständigen Kongregation des Heiligen Stuhles vorgelegen hat und die authentische Herausgabe der Akten in die Wege geleitet ist. Die deutsche Ausgabe dieser Akten erscheint nunmehr im „Liturgischen Jahrbuch“ des Liturgischen Institutes in Trier. Sie orientiert über den Verlauf der Tagung, gibt die Referate und Entschlüsse mit kurzem Kommentar im Wortlaut wieder und vermittelt einen Einblick in einige Diskussionen. Unser Bericht folgt dieser Ausgabe der Akten, auch was die Übersetzung der in verschiedenen Sprachen — zu einem sehr großen Teil lateinisch — geführten Verhandlungen angeht.

Die Bedeutung von Lugano

Die Liturgischen Studientreffen wurden vom Liturgischen Institut in Trier in Zusammenarbeit mit dem Centre de

Pastorale liturgique in Paris ins Leben gerufen, um die liturgische Reform durch persönliche Begegnungen zwischen den maßgebenden Persönlichkeiten zu fördern. Denn eine Beschleunigung dieser Reform, deren Anfänge auf Pius X. zurückgehen, erweist sich mehr und mehr als dringendes Anliegen der Seelsorge, ja als eine Vorbedingung missionarischer Wirksamkeit der Kirche überhaupt. Selbstverständlich haben liturgische Konferenzen wegen der ausschließlichen Zuständigkeit des Heiligen Stuhles nur privaten Charakter. Aber die Bedeutung von Lugano lag nicht zuletzt darin, daß der Heilige Stuhl, der die früheren Treffen mit seiner Sympathie begleitet hatte, das letztjährige zu seiner amtlichen Information benutzte. Das kam durch die Anwesenheit des Sekretärs des Heiligen Offiziums, Kardinal Ottaviani, und des Generalrelators der historischen Sektion der Ritenkongregation, P. Ferdinand Antonelli OFM, zum Ausdruck. Papst Pius XII. selbst zeichnete die Versammlung durch ein eigenhändiges Begrüßungsschreiben aus. Die Tagung von Lugano erhielt ferner ihr besonderes Gewicht durch die Teilnahme von Kardinal Frings als dem Vorsitzenden der deutschen Bischofskonferenz sowie beauftragter Vertreter des Episkopates von Frankreich, Belgien, Holland, Österreich, Italien und der Schweiz, das heißt sämtlicher in der liturgischen Bewegung führender Länder. Die fran-